



Amtsblatt

Nr.19/2018 vom 04. Dezember 2018 – 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – vom 04.12.2018
	8	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
	10	Wettbürosteuersatzung
	13	Straßenverordnung
	23	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Erneute Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße –
vom 04.12.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Frist zur Offenlage wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf sechs Wochen verlängert.
3. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses wird auf den aktuell regelungsbedürftigen Teil verringert (siehe Geltungsbereich des Bebauungsplans und Darstellung des Geltungsbereiches in der Begründung). Der südliche Anhang des Flurstückes Nr. 248 (Flur 52, Gemarkung Velbert) ist nicht mehr Teil des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst somit die folgenden Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 248, 249, 250, 253/1, 261/1, 261/2, 1805, 2117, 2209, 2210, 2213, 2214, 2910, 2300, 2304, 2315, 2317, 2318, 2319, 2333, 2368, 2595, 2598, 3025, 3120, 3121, 3122, 1186/214 sowie Teile der Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 1528, 1529, 2819 3123.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **10.12.2018** bis einschließlich **21.01.2019**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde	Informationen und Aussagen zu den Themen Bodenschutz, Bodenfunktion, Bodenkundliche Baubegleitung, Altablagerung
	Kreis Mettmann, Untere Wasserschutzbehörde	Informationen und Aussagen zu den Themen Gewässerverträglichkeit der geplanten Einleitungen
	Kreis Mettmann, Untere Immissionsschutzbehörde	Informationen und Aussagen zu den Themen Lärm-Emissionskontingente, Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass
	Kreis Mettmann, Untere Naturschutzbehörde	Informationen und Aussagen zu den Themen Landschaftsplan, Naturdenkmal Nr. C 2.6-22; Artenschutz, Eingriff/ Ausgleich
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Informationen und Aussagen zu den Themen Waldabstand / Sicherheitsabstand der vorgesehenen Ersatzaufforstung zu den geplanten Baugrenzen
	Landwirtschaftskammer NRW	Informationen und Aussagen zu dem Thema Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Informationen und Aussagen zu Denkmälern (Berücksichtigung der Belange eines Baudenkmals außerhalb des Plangebietes)
	LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	Informationen und Aussagen zu den Themen Kultur und landschaftlichen Kulturpflege (Berücksichtigung der Belange Kulturlandschaft)
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Informationen und Aussagen zu Bodendenkmalpflege (Berücksichtigung der Belange eines vermuteten Bodendenkmals im Plangebiet)
	Ruhrverband	Informationen und Aussagen zur Entwässerungsplanung im Gesamteinzugsgebiet

<p>Fachgutachten</p>	<p>Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – vom 18.02.2018 und 11.10.2018</p>	<p>Prognose der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung und Auswertung der faunistische Kartierungen (14 Kartierungsgänge)</p> <p>Kartierte Arten: Greifvögel (Turmfalke, Sperber, Waldkauz), Schwalben (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe), Grasmücken (Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke), Drosseln (Amsel, Singdrossel), Laubsänger und Rohrsänger (Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger), Stelzen, Rotschwänze und Würger (Bachstelze, Hausrotschwanz, Neuntöter), Goldhähnchen (Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen), Meisen (Kohlmeise, Blaumeise, Weidenmeise), Spechte, Kleiber, Baumläufer (Buntsprecht, Grünspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer), Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Finken (Buchfink, Grünfink, Gimpel, Stieglitz), Sperlinge, Ammern, Tauben (Haussperling, Goldammer, Ringeltaube), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe), Wasservögel (Stockente, Nilgans) Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus,), Amphibien und Reptilien wurden nicht vorgefunden</p>
	<p>Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – im Oktober 2018</p>	<p>Systematische Erfassung und Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft, Biotoptypenkartierung und –bewertung. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung. Ermittlung des planbedingten Eingriffs (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) und des Kompensationsbedarfs sowie Darstellung der konkreten Kompensations- und Minderungsmaßnahmen.</p>
	<p>Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – im Oktober 2018</p>	<p>Systematische und bündelnde Zusammenfassung aller umweltbezogenen und umweltrelevanten Auswirkungen der Planung auf die folgenden Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fläche und Boden - Wasser

		<ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima - Landschaft und Ortsbild - Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt - Kultur und Sachgüter - Sonstige Belange des Umweltschutzes (Abfälle, Abwässer, erneuerbare Energien, eingesetzte Techniken und Stoffe, kumulierende Wirkungen mit anderen Planungen, Wechselwirkungen)
	Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017	Untersuchung der geotechnischen Verhältnisse Plangebietes bezüglich der Morphologie, Hydrogeologie und der Versickerungsfähigkeiten des Untergrundes, Ermittlung der Bodenkennwerte und von geotechnischen Besonderheiten, Durchführung von umwelttechnischen Untersuchungen sowie bodenmechanischen Laborversuchen.
	Accon Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, vom 11.10.2018	Emissionskontingentierung nach DIN 45691 als vorbeugender Immissionschutz. Ermittlung und Bewertung des Verkehrslärms.
	Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08.2018	Analyse der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Informationsveranstaltung am 20.03.2018)	Informationen und Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den Themen: Inanspruchnahme von Außenbereichs- bzw. landwirtschaftlicher Flächen, Verkehrslärm, verkehrliche Auswirkungen, Entwässerung/ Versickerung des Regenwassers, Gewerbelärm, Belange des Artenschutzes / Vorkommen geschützter Tierarten, Altbergbau
	schriftliche Stellungnahmen (23) im Nachgang der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit umweltbezogenen Inhalten	Informationen und Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den Themen: Gewerbelärm, Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe, Klimaschutz, Luftverunreinigungen durch Gewerbe, Inanspruchnahme von Außenbereichs-/

		bzw. landwirtschaftlicher Flächen, Verkehrslärm, verkehrliche Auswirkungen, Entwässerung/ Versickerung des Regenwassers, Belange des Artenschutzes / Vorkommen geschützter Tierarten, Altbergbau
--	--	--

Die in der Tabelle genannten Fachgutachten liegen öffentlich aus. Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit sind Bestandteile der Begründung (Abschnitt II Umweltbericht und Abschnitt III, Beteiligungsverfahren)

Ferner liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Bewertungstabelle / Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung
- Bewertungstabelle / Checkliste Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung
- Arcccon Ingenieurgesellschaft mbH: Bergbauliche Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - vom 28.07.2016
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 / Große Feld/Langenberger Straße, Velbert - Ergänzungsgutachten Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse vom 31.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken – vom 01.08.2018

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 21.01.2019**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

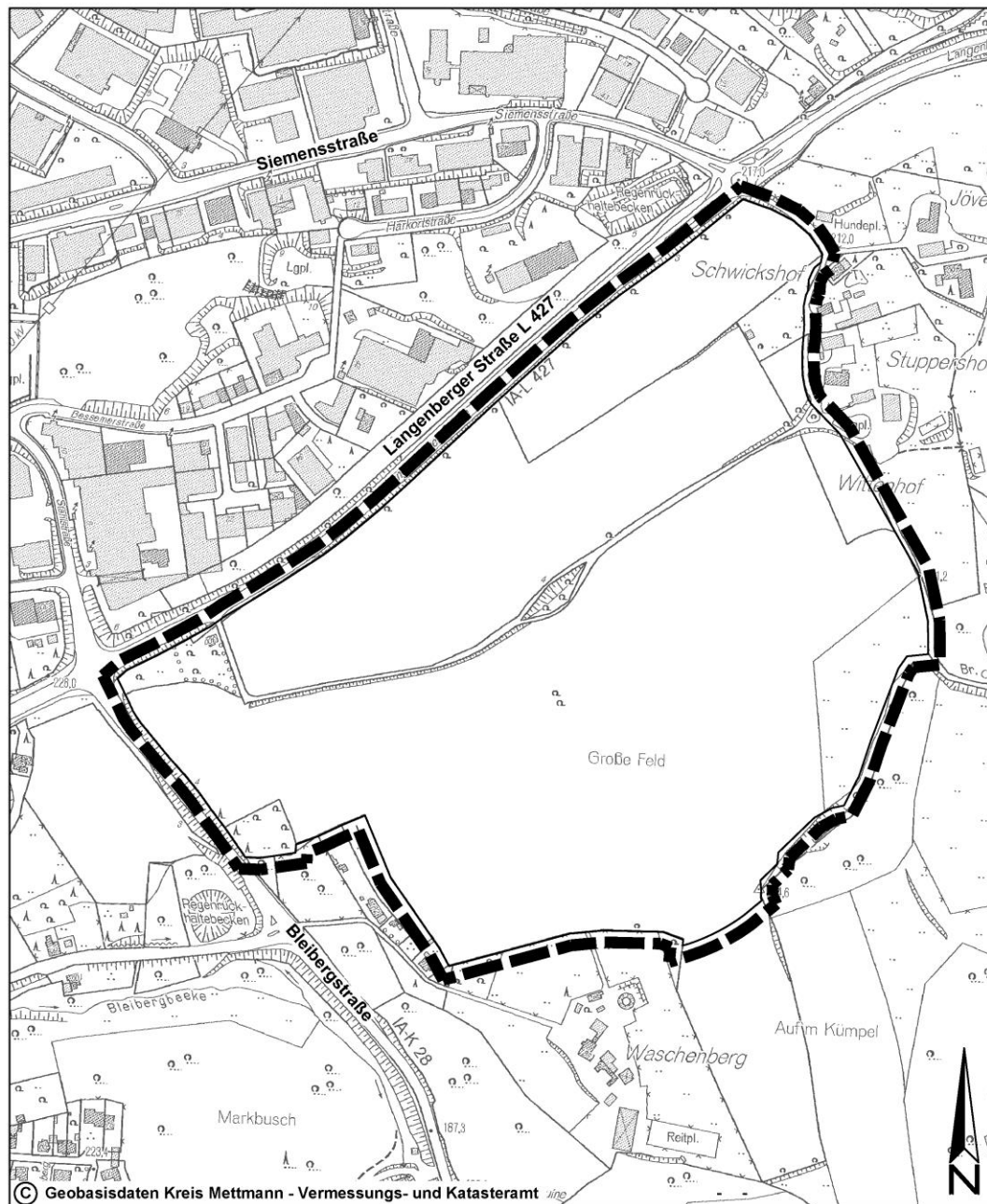
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 04.12.2018

gez. Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katastramt
Bebauungsplangebiet Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -

**Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Velbert**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 23.01.2018(GV NRW, S. 90), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 27.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I

Der § 11 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Abs. 3

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Verpflichtung zum Mitführen einer Hundemarke entfällt, wenn dem Steueramt der Stadt die Transponder-/Mikrochip-Nummer des angemeldeten Hundes zur Kenntnis gegeben wurde. Der Hundehalter ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt den Hund zur Identifizierung der elektronischen Markierung vorzuzeigen.

Der § 13 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NW.S.90) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 oder § 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen und/oder die Anschrift dieser Person nicht oder falsch angibt,

4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke, oder ohne das dem Steueramt der Stadt die Transponder-/Mikrochip-Nummer des Hundes zur Kenntnis gegeben wurde, umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt oder dem Beauftragten der Stadt den Hund nicht zur Identifizierung der elektronischen Markierung vorzeigt.

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 29.11.2018

gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

**Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Velbert
(Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 27.11.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Velbert erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Velbert das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Velbert auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Velbert schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Velbert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Velbert ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Velbert schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Velbert kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Velbert die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Velbert**

vom 27.11.2018

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe
- § 6 Gedenkstätten
- § 7 Werbung; wildes Plakatieren
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Gefahrenabwehr
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Tiere
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Stadtgebiet Velbert ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung eingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, gemäß der Anlage zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung, die Teil dieser Verordnung ist.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- b) Ruheflächen und -bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetterschutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

Grünanlagen sind:

Im Stadtbezirk Velbert-Mitte

- der Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
- der Freizeitpark Höferstraße (Anlage zwischen Höferstraße, Ostumer Weg und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse)
- die Grünanlage am Kostenberg (Anlage zwischen Heidekamp, Bartelskamp und Schopenhauerstraße)
- die Grünanlage Birth (Anlage zwischen Von-Laue-Straße, Röntgenstraße und Von-Humboldt-Straße)

Im Stadtbezirk Velbert-Langenberg

die Grünanlagen entlang des Deilbachs zwischen Donnerstraße und Panner Straße:

- der alte Pferdemarkt
- die Fläche hinter der Musik- und Kunstschule

Im Stadtbezirk Velbert-Neviges

- der Stadtgarten Neviges (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)
- die Parkanlage rund um das Schloss Hardenberg
- die Grünanlage Goethestraße (Anlage zwischen Goethestraße, Adalbert-Stifter-Straße und Dönbergstraße)

- (3) Werbung im Sinne dieser Vorschrift sind Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial.
- (4) Wildes Plakatieren im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbringen von Werbung, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune).

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
Insbesondere sind verboten

- a) aggressives Betteln durch unmittelbares Einwirken auf Passanten (z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“).
- b) Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches zu beeinträchtigen oder zu behindern.
- c) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen
 - 1) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 - 2) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 3) zu übernachten.
 - 4) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.
 - 5) Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

-
- 6) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 - 7) gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.
 - 8) die Notdurft zu verrichten.
 - 9) offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen.
Die Benutzung von Grills, welche die Grasnarbe schädigen können ist verboten.
Zum Grillen sind ausschließlich Holzkohle oder Grillbriketts zu verwenden.
 - 10) öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.
 - 11) Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.
- (4) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Velbert/behalten sich die Technischen Betriebe Velbert AöR vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume zu untersagen.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- 2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- 3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist.

- 4) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen oder den öffentlichen Nutzen dienenden Flächen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

§ 5

Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Scateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen untersagt. Ebenso ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 15), verboten.
- (5) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt ist. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

§ 6

Gedenkstätten

Im Bereich von Gedenkstätten und ähnlichen Örtlichkeiten ist sich der Örtlichkeit angemessen zu verhalten.

§ 7

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen, Grünanlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, ohne Genehmigung Werbemittel anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Werbung im Stadtgebiet bedarf in jedem Fall der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, es sei denn es handelt sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen in Anlagen, Grünanlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt oder dessen Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Hauseingangsbereich o. ä. sind verboten.
- (7) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerberechtlichen Vorschriften verboten.

§ 8

Abfallbehälter, Sperrmüll

- (1) Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (2) Die zur Abfuhr bereitgestellten Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen sind. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.
- (3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen, Grünanlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen sind durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

§ 10

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, Schneeüberhänge und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.
Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Absperrmaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Warn-/Blinklicht, zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und Kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.
Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozaune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

**§ 11
Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.

- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

**§ 12
Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

**§ 13
Tiere**

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer geeigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen.

**§ 14
Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der ausgewiesenen Grünanlagen bedarf es in jedem Fall einer Ausnahmegenehmigung der Technischen Betriebe Velbert AöR.

**§ 15
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Nachtzeit**

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

- 1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.
- 2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05.
- 3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 - 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,

-
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gem. § 5 der Verordnung,
 5. die Verhaltenspflicht gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9 der Verordnung,
 9. die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung,
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 13 der Verordnung
- verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602), in der jeweils gültigen Fassung in Höhe bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 18. März 2010, in Kraft getreten am 01. April 2010 und der ergänzend zu dieser Verordnung erlassene Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, außer Kraft.

Stadt Velbert
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.11.2018

gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Öffentliche Zustellung

Panagiotis Kostaras, geb. 01.07.1971, letzte bekannte Anschrift Langerfelder Str. 140, 42389 Wuppertal wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 03.12.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 03.12.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)